

# IFRS-BULLETIN

Keine Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q3/2015

Veröffentlichungen des IASB:  
Änderung an IFRS 15: Verschiebung des Inkrafttretens; ED/2015/6: Klarstellungen an IFRS 15

Im Blickpunkt:  
*Reverse Factoring* nach IAS 39



## Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur vierten Ausgabe in 2015 des „IFRS-Bulletin“, mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Der IFRS-Fachausschuss des DRSC lehnte in seiner 40. Sitzung u.a. die vom IASB innerhalb des Entwurfs ED/2015/5 vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14 ab. Auf europäischer Ebene hat EFRAG eine Empfehlung zur Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des IFRS 15 auf den 1. Januar 2018 ausgesprochen. Der IASB hat am 11. September 2015 eine zusätzliche Änderungen an

IFRS 15 veröffentlicht. Zudem hat sich EFRAG für eine längere Kommentierungsfrist des IASB-Entwurfs zum Rahmenkonzept ausgesprochen.

Im Blickpunkt dieses IFRS-Bulletin steht das Geschäftsmodell des *Reverse Factoring*.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO AG stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

## NEWSLETTER NR. 4 OKTOBER 2015

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zentralabteilung Rechnungslegung  
(ZAR)

### ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach  
WP Dr. Jens Freiberg

### KONTAKT:

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
E-Mail: [zar@bdo.de](mailto:zar@bdo.de)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

## 1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

### 1.1 Übernahmen in EU-Recht

Im 3. Quartal 2015 erfolgten keine Übernahmen von Standards oder *Amendments* in EU-Recht.

### 1.2 Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards und Änderungen steht wie im [IFRS-Bulletin 3/2015](#) noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum in Klammern; Stand: 15. September 2015):

- IFRS 9 *Financial Instruments* (H2/2015),
- IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts* (noch nicht entschieden),
- IFRS 15 *Revenue Recognition from Contracts with Customers including Amendments to IFRS 15: Effective date of IFRS 15* (Q1/2016),
- *Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 28: Investment Entities: Applying the Consolidation Exception* (Q1/2016),
- *Amendments to IAS 1: Disclosure Initiative* (Q4/2015),
- *Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle* (Q4/2015),
- *Amendments to IFRS 10 and IAS 28: Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture* (verschoben; neuer Entwurf erwartet),
- *Amendments to IAS 27: Equity Method in Separate Financial Statements* (Q4/2015),
- *Amendments to IAS 16 and IAS 41: Bearer Plants* (Q4/2015),
- *Amendments to IAS 16 and IAS 38: Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation* (Q4/2015) sowie
- *Amendments to IFRS 11: Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations* (Q4/2015).

Am 21. September hat der IASB in einer Sitzung über einen möglichen Aufschub der verpflichtenden Anwendung von IFRS 9 für Unternehmen mit beträchtlichen Geschäftstätigkeiten im Bereich Versicherungen diskutiert. Der IASB erwartet seinen endgültigen Versicherungsstandard im Jahre 2016 herauszugeben.

Im Gespräch ist die zeitliche Angleichung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von IFRS 9 für Unternehmen mit beträchtlichen Geschäftstätigkeiten im Bereich Versicherungen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Versicherungsstandards. In der Sitzung haben sich die IASB-Mitglieder für die Diskussion des Vorschlags entschieden. Eine endgültige Entscheidung für oder gegen den sog. *deferral*-Ansatz ist derzeit ausstehend.

## 2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM

### 2.1 ESMA veröffentlicht neue Auszüge von Durchsetzungsentscheidungen

Am 22. Juli 2015 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) neue Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcementstellen herausgegeben (*17th Extract from the EECs's Database of Enforcement*). Enthalten sind Entscheidungen von Februar 2013 bis November 2014, u.a.:

- IFRS 13/IFRS 3 *Fair value measurement in business combination*: Mittelpunkt der Enforcemententscheidung ist die nach IFRS 3.36 erneute Überprüfung der Wertansätze innerhalb eines Unternehmenserwerbs zu einem Preis unterhalb des Marktwerts (*bargain purchase*) aufgrund fehlender Käufer. Das kaufende Unternehmen ging von langfristig höheren Erträgen aufgrund seiner Erfahrung und seines großen Kundenstamms aus. Darüber hinaus sah er den niedrigeren Kaufpreis als Ausgleich für künftige Verluste sowie zu tätige Investitionen an. Die ESMA kritisierte das Vorgehen: In die *fair value*-Ermittlung von Vermögenswerten innerhalb eines Unternehmenserwerbs sollen nach IFRS 13.BC39 Erwartungen in Bezug auf künftige Zahlungszuflüsse - und abflüsse einfließen; künftige Investitionsausgaben führen infolgedessen zu einem niedrigeren *fair value*. Zudem sei der *fair value* nach IFRS 13.B43 aus Sicht eines Marktteilnehmers zu bestimmen, sodass Erfahrung und der Kundenstamm des Unternehmens nicht als Begründung für einen negativen Unterschiedsbetrag herangezogen werden könne.

- IAS 1/IAS 28 *Presentation of financial statements*: Nach IAS 1.82(c) sind in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung für die betreffende Periode Gewinn- und Verlustanteile von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden auszuweisen. Nicht zulässig ist jedoch, z.B. mittels „davon“ Vermerk o.ä., ein getrennter Ausweis von einzelnen Elementen des Gewinn- oder Verlusts (z.B. Wertminderungsaufwand auf Sachanlagevermögen im konkreten Fall). In der Gesamtergebnisrechnung (bzw. GuV) ist zwingend nur ein Gesamtbetrag für den Gewinn- oder Verlustanteil anzugeben.
- IAS 11 *Construction contracts*: Nach IAS 11.21 sind zusätzliche Kosten aus Vertragsstrafen (*penalties*) den Auftragskosten zuzuordnen, wenn diese angezeigt werden. Eine (spätere) Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus gerichtlichen Auseinandersetzungen ist ebenso nicht zulässig.

### 3. AKTIVITÄTEN DES DRSC UND IDW

#### 3.1 DRSC: Auswirkungen der neuen Leasingbilanzierung auf Finanzkennzahlen

Der DRSC und die Standardsetzer aus Frankreich, Großbritannien, Italien und Litauen haben in Zusammenarbeit mit EFRAG einen Fragenbogen entwickelt, der die Auswirkungen des neuen Standards zur Leasingbilanzierung auf Finanzkennzahlen in Kreditverträgen untersucht. Der finale Standard zur Leasingbilanzierung soll voraussichtlich Ende 2015 veröffentlicht werden. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Nutzungsverhältnisse, werden sich künftig die Bilanzrelationen verändern können. Ausnahmeregelungen existieren lediglich in Bezug auf kurzfristige Leasingverhältnisse (sog. *short-term-leases*) und unwesentliche Leasingverhältnisse (sog. *small asset leases; low value*). Der neue Standard könnte insofern auch einen Einfluss auf die Erfüllung von Nebenbedingungen (*covenants*) in Kreditverträgen haben. Mithilfe des Fragebogens sollen diese potentiellen Auswirkungen eruiert werden.

#### 3.2 Ergebnisse der 40. Sitzung des IFRS-Fachausschusses des DRSC

Der IFRS-FA hat vom 30. bis 31. Juli in Berlin seine 40. Sitzung abgehalten. Auf der Tagesordnung stand u.a. der ED/2015/05 (*Proposed amendments to IAS 19 and IFRIC 14*). Der Entwurf beschäftigt sich u.a. mit der Frage, auf welchen Annahmen die Berechnung des laufenden Dienstzeitaufwands und der Nettozinsen zu erfolgen hat, wenn ein Unternehmen aufgrund einer Plananpassung eine Neubewertung aus einem leistungsorientierten Plan vornimmt (mehr Details zu dem IASB-Entwurf und der Auffassung der EFRAG finden Sie unter 4.5). Der IFRS-FA lehnt die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 ab, da die Kosten der Neuberechnung von laufendem Dienstzeitaufwand und Nettozinsen (auf Basis aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen) den Nutzen daraus übersteigen. Darüber hinaus ist der IFRS-FA u.a. noch über den im Juni 2015 veröffentlichten Abschlussbericht des IASB zur Überprüfung von IFRS 3 nach erfolgter Umsetzung (*Post-implementation Review*) informiert worden. Der Fachausschuss ist der Ansicht, dass die Definition eines *business* und des Geschäfts- und Firmenwerts zu weit gefasst ist und einer Klarstellung bedarf.

#### 3.3 DRSC: Klärung einer Fragestellung zu IFRIC 12

Das DRSC hat am 7. August 2015 eine Fragestellung hinsichtlich der Interpretation IFRIC 12 im Zshg. mit *Combined service concession and lease arrangements* an das IFRS IC übermittelt. Inhaltlich wird in der Anfrage die Zusammenwirkung von Dienstleistungskonzessionsvereinbarung nach IFRIC 12 und Leasingverhältnissen nach IAS 17 aufgegriffen. Insbesondere wird thematisiert, ob und wie Leasingverhältnisse über bewegliche Infrastruktur als Teil einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung beim Konzessionsnehmer zu behandeln sind. Betroffen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen einer für den öffentlichen Verkehr zuständigen Behörde (*Public Transport Authorities*), der Betreibergesellschaft und einer dritten Partei als Leasinggeber, die nach Aussage des DRSC, im europäischen Markt häufig vorzufinden sind. Klärung bedarf wohl die Frage, wie Fälle zu behandeln sind, bei denen die für den öffentlichen Verkehr zuständigen Behörde zwar als Konzessionsgeber auftritt, jedoch

hinsichtlich des Leasingverhältnisses über die bewegliche Infrastruktur nicht selbst, sondern eine dritte Partei als Leasinggeber in Erscheinung tritt. Fraglich ist, ob diese Konstellationen noch im Anwendungsbereich von IFRIC 12 liegen oder nicht.

### 3.4 Anwenderforum IFRS 15

Das Präsidium des DRSC hat seine Mitglieder über die Einrichtung eines Anwenderforums zur Umsetzung von IFRS 15 informiert. Innerhalb des Forums soll künftig Abschlusserstellern die Möglichkeit gegeben werden sich über Erfahrungen mit dem neuen Standard sowie dessen Umsetzungen auszutauschen. Den Mitgliedsunternehmen und -verbänden des DRSC steht das Anwenderforum exklusiv zur Verfügung. Während sich der DRSC um die Organisation und Moderation des Forums kümmern wird, soll es den Mitgliedsunternehmen vorbehalten sein die Tagesordnung und die inhaltliche Ausgestaltung festzulegen.

## 4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

### 4.1 EFRAG: Konsultationspapier zum Entwurf zum Rahmenkonzept des IASB

Am 28. Mai 2015 hat der IASB im Rahmen der Überarbeitung des Rahmenkonzepts die Entwürfe *ED/2015/3 Conceptual Framework for Financial Reporting* und *ED/2015/4 Updating References to the Conceptual Framework* herausgegeben. Stellungnahmen zu den beiden Entwürfen können bis zum 26. Oktober 2015 eingereicht werden. EFRAG empfiehlt dem Standardsetzer in seiner vorläufigen Sichtweise zum *ED/2015/3* detaillierter auf die Klarstellungen zum Grundsatz der Vorsicht und auf die Rechenschaftspflicht als Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung einzugehen. Des Weiteren bemängelt EFRAG die fehlenden Klarstellungen und Vorgaben zu wichtigen konzeptionellen Fragestellungen der IFRS-Rechnungslegung, z.B. in Bezug auf die Auswahl des Bewertungsmaßstabs und der Abgrenzung von Gewinn oder Verlust und dem sonstigen Ergebnis.

### 4.2 EFRAG: Längere Kommentierungsfrist für Rahmenkonzeptentwurf ist notwendig

In Bezug auf die beiden unter 4.1. genannten Standardentwürfe zum Rahmenkonzept legt EFRAG dem IASB eine Verlängerung der Kommentierungsfrist von 2 Monaten bis zum 26.12.2015 nahe. Als Begründung nennt EFRAG bedeutende Änderungen im Vergleich zum bereits im Juli 2013 veröffentlichten Diskussionspapier zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts. Über die von EFRAG in ihrem Konsultationspapier bereits angesprochenen Punkte hinaus enthält der Entwurf des IASB, nach Ansicht der EFRAG, zu wenige Leitlinien zur Auswahl von Bewertungsmaßstäben und vernachlässigt die Frage, was im sonstigen Ergebnis auszuweisen ist.

### 4.3 EFRAG-Stellungnahme: Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von IFRS 15

Nachdem bereits der US-amerikanische Standardsetzer FASB am 9. Juli entschieden hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens seines Erlöserfassungsstandards (*Accounting Standards Update No. 2014-09, Revenue from Contracts with Customers*) um ein Jahr aufzuschieben, zieht der IASB nach. Am 11. September 2015 hat der Standardsetzer eine Änderung an IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* herausgegeben. Bislang sollte IFRS 15 erstmalig auf Berichtsperioden angewendet werden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Der Anwendungszeitpunkt ist nun auf den 1. Januar 2018 geändert worden. Davon unberührt soll auch weiterhin - innerhalb der EU nur von Relevanz sofern vorher ein *Endorsement* erfolgt - eine vorzeitige Anwendung zulässig sein. EFRAG unterstützt die Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens von IFRS 15 auf den 1. Januar 2018. EFRAG hatte sich zunächst aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit gegen einen Aufschub des Zeitpunktes des Inkrafttretens ausgesprochen. Nachdem jedoch der FASB das Inkrafttreten seines Erlöserfassungsstandard ebenfalls aufschiebt, hat EFRAG seine Meinung, wiederum aufgrund der internationalen Vergleichbarkeit, geändert.

#### 4.4 EFRAG veröffentlicht Bulletin zum Rahmenkonzept des IASB

EFRAG hat am 14. Juli 2015 ein Bulletin zum Thema „*Profit or loss versus OCI*“ herausgegeben. Die Veröffentlichung beschäftigt sich mit der Frage, welche Aufwendungen und Erträge innerhalb der Gewinn- oder Verlustrechnung ausgewiesen werden und welche hingegen als Bestandteile des sonstigen Ergebnisses (OCI) zu klassifizieren sind. In seinem Entwurf zum Rahmenkonzept der Rechnungslegung ist der IASB der Auffassung, dass grundsätzlich sämtliche Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- oder Verlustrechnung auszuweisen sind. In Fällen in denen die Bewertungs-basen für die Ergebnisrechnung und für die Bilanz unterschiedlich sind, müssen die Auswirkungen im sonstigen Ergebnis gezeigt werden. Nach Ansicht von EFRAG bietet der Entwurf jedoch nur wenige Leitlinien zur Thematik. Aus diesem Grund untersucht EFRAG im Bulletin, wie solche Leitlinien entwickelt werden können.

#### 4.5 EFRAG: Stellungnahmeentwurf zu vorgeschlagenen Änderungen des IASB an IAS 19 und IFRIC 14

Die seitens des IASB im Entwurf ED/2015/5 vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14 beinhalten u.a. die nachfolgenden Klarstellungen:

- Die Beurteilung, ob eine Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan als Vermögenswert angesetzt werden kann („asset on the basis of a future refund“), erfolgt ohne Berücksichtigung der Beträge, die von Dritten (*trustee*) für andere Zwecke auf eigener Veranlassung genutzt werden können (z.B. Verwendung von Überschüssen für neue Investments in den Plan).
- Eine Erfüllung des Plans i.S.d. IFRIC 14.11b ist dann nicht anzunehmen, wenn Dritte unilateral den Plan abwickeln können. Hierbei ist die Entscheidungsmacht („power“) von Dritten bzgl. Investments in den Plan von solchen Entscheidungskompetenzen betreffend die (Nicht-)Fortführung des Plans abzugrenzen.

Der ED/2015/5 sieht eine rückwirkende Anwendung vor. Stellungnahmen können bis zum 19. Oktober 2015 eingereicht werden. Die Vorschläge finden im Stellungnahmeentwurf der EFRAG Zustimmung.

#### 4.6 EFRAG-Umfrage zur Verschiebung des Anwendungszeitpunkts von IFRS 9

Im Mai 2015 hatte EFRAG die Übernahme von IFRS 9 *Financial Instruments* in einem entsprechenden Entwurf grundsätzlich befürwortet. Jedoch hat EFRAG auch die Empfehlung an die EU-Kommission gegeben, den IASB zu bitten, das Inkrafttreten von IFRS 9 für Versicherungsunternehmen aufzuschieben und mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Versicherungsstandards anzugleichen. Die zu diesem Vorschlag eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens der EFRAG durch eine telefonische Umfrage ergänzt, in der Versicherungsspezialisten befragt wurden, ob sie einen einheitlichen Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 und dem sich noch in der Entwicklung befindlichen neuen Versicherungsstandard befürworten würden und welche Konsequenzen ein Verzicht seitens des IASB auf eine Verschiebung haben könnte. Im Ergebnis hat sich eine große Mehrheit der insgesamt 28 befragten Analysten oder sonstigen IFRS-Anschluss-Nutzer der Versicherungsbranche für die Angleichung der beiden Zeitpunkte ausgesprochen.

#### 4.7 Rückmeldungen zu Verbesserungen an IFRS 9 ausgewertet

EFRAG hat am 06. August 2015 eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu einer Befragung in Bezug zu IFRS 9 veröffentlicht. Gegenstand der Frage ist es, ob die endgültige Fassung von IFRS 9 *Financial Instruments* Probleme früherer Versionen beseitigt. Aus dem Bericht geht hervor, dass einige Befragte verschiedene Sachverhalte hinsichtlich der allgemeinen Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen als weiterhin ungeklärt identifizieren. Hingegen ist die Mehrheit der Teilnehmer der Ansicht, dass in Bezug auf die Wertminderung von Finanzinstrumenten identifizierte Sachverhalte durch den neuen IFRS 9 geklärt worden sind.

#### 4.8 EFRAG-Projekt: Auswirkungen von negativen Zinsen auf die Bilanzierung

Auf dem Agendapapier der nächsten Sitzung des EFRAG-Boards steht u.a. ein neues Projekt, welches die Erörterung der Auswirkungen niedriger oder negativer Zinsen auf die Bilanzierung umfasst. EFRAG reagiert damit auf in letzter Zeit aufgetretene negative Zinsen in der Eurozone, welche dazu führen, dass der Gegenwartswert von Vermögenswerten höher ist als künftige Mittelzuflüsse oder -abflüsse. Den sich daraus ergebenden Bilanzierungsfragen beabsichtigt EFRAG im Rahmen eines neuen Projekt nachzugehen, da in vielen Standards eine Form der Abzinsung bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden vorgeschrieben ist und damit ein positiver Zinssatz impliziert wird. Dieser Umstand werde in der gegenwärtigen Situation jedoch nicht immer sachgerecht abgebildet.

### 5. AKTIVITÄTEN DES IASB

#### 5.1 IFRS-Stiftung: Struktur und Wirksamkeit

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung sind dazu verpflichtet, in fünf-Jahres-Abständen ihre gesamte Struktur sowie dessen Wirksamkeit zu überprüfen. Daher werden nun Stellungnahmen zur Verbesserung der Struktur und Wirksamkeit der Organisation erbeten. Nachdem einzelne Punkte im Rahmen der letzten Überprüfung für den Zeitraum 2010 bis 2012 zur Zufriedenheit der Treuhänder gelöst wurden, sind nun insbesondere die nachfolgenden drei strategischen Bereiche von Interesse:

- Relevanz der IFRS
- Einheitliche Anwendung der IFRS
- Führung und Finanzierung der IFRS-Stiftung

#### 5.2 IASB: ED/2015/7 veröffentlicht

Am 10. August hat das IASB den Entwurf ED/2015/7 - *Effective Date of Amendments to IFRS 10 and IAS 28* herausgegeben. In dem Standardentwurf wird das Inkrafttreten einer vorgesehenen Änderung betreffend die konzernbilanzielle Abbildung auf unbestimmte Zeit verschoben. Betroffen sind die am 11. September 2014 veröffentlichten Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 durch den Änderungsstandard *Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint*

*Venture*. Durch den Änderungsstandard sollte ein bestehender Widerspruch zwischen dem - durch IFRS 11 ersetzten - SIC 13 und IFRS 10 in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Gewinne aus Transaktionen - Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten - zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture klargestellt werden. Nach SIC 13 waren diese Erfolge nicht realisierbar, IFRS 10 sieht hingegen einen vollständigen Ansatz von Erfolgen bei Verlust/Erlangung der Beherrschung über ein Tochterunternehmen vor. Vorgesehen war bislang eine prospektive Anwendung für Berichtsperioden, die nach dem 1. Januar 2016 beginnen, mit der Option zur früheren Anwendung. Hintergrund ist eine Überschneidung mit einem Forschungsprojekt des IASB zur Equity-Methode. Diese Verschiebung soll spätestens bis das Forschungsprojekt abgeschlossen ist gelten, damit alle Erkenntnisse aus dem Projekt in die Änderung einfließen können.

#### 5.3 IASB: Neue Agendakonsultation 2015

Mitte August 2015 hat der IASB seine zweite öffentliche Konsultation zur strategischen Ausrichtung seines künftigen Arbeitsprogramms angestoßen. Die neue Agendakonsultation 2015 ist die zweite nach 2011. Die gegenwärtige Arbeitsagenda des IASB ist in drei Hauptbereiche aufgeteilt:

- Forschungsprojekte (*research projects*)
- Standardsetzung (*standard-setting projects*)
- Instandhaltung und Implementierung (*maintenance and implementation projects*)

Das IASB will mit der Agendakonsultation herausfinden, ob in den jeweiligen Bereichen die nach Ansicht der Öffentlichkeit wichtigsten bzw. richtigen Themen behandelt werden. Dabei zielt die Agendakonsultation alleinig auf die Arbeitsagenda des IASB ab, andere Themen (z.B. die IFRS Taxonomy) sind explizit ausgeschlossen. Abgedeckt ist das Arbeitsprogramm des IASB von Mitte 2016 bis Mitte 2020. Die Agendakonsultation wird anhand eines Konsultationspapiers durchgeführt. Der Hauptteil des Konsultationspapiers beschäftigt sich dabei mit dem vom IASB gewählten Ansatz zur Standardsetzung. Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über alle Projekte und erwarteter Fertigstellungszeitpunkte, die derzeit auf der Agenda des IASB stehen.

Auch wird hier auf die Rückmeldungen aus der Agendakonsultation 2011 hingewiesen, dass der IASB mehr Ressourcen auf die Umsetzungsbegleitung neuer und die Pflege bestehender IFRS verwenden soll. Eine der zentralen Fragen ist, ob die Anwender die gegenwärtige Projekt Mischung/-balance als richtig empfinden oder andere Projekte auf die Agenda genommen werden sollten. Auch will das IASB wissen, ob die gegenwärtige Änderungsgeschwindigkeit sachgerecht ist.

#### 5.4 Verschiebung des Inkrafttretens des IFRS 15

Nachdem sich sowohl der IASB (Mai 2015) als auch der US-amerikanische Standardsetzer FASB im April 2015 bereits für eine Verschiebung des Inkrafttretens des Standards für die Erlöserfassung ausgesprochen haben, ist die endgültige Entscheidung nun getroffen. Die IASB-Mitglieder haben am 22. Juli 2015 sich einstimmig für die Verschiebung ausgesprochen. Damit ist der IASB einer entsprechenden Empfehlung der EFRAG gefolgt. Der finale IFRS 15 des IASB ist zukünftig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2018 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung weiterhin zulässig ist. Grund für diese Entscheidung ist vor allem, dass die Umsetzungszeit kürzer als erwartet ausfiel, da der IFRS 15 später als ursprünglich geplant herausgegeben wurde. Hinzu kommt, dass einige Unternehmen die gezielt vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 15 seitens des IASB zusammen mit der Erstanwendung umsetzen möchten.

#### 5.5 IASB veröffentlicht Standardentwurf mit Klarstellungen zu IFRS 15

Der IASB hat am 30.07.2015 den Standardentwurf ED/2015/6 veröffentlicht, in dem Klarstellungen zu den folgenden Themenkomplexen in IFRS 15 vorgeschlagen werden:

- Identifizierung von Leistungsverpflichtungen (zur Abgrenzung im Kontext des Vertrages)
- Prinzipal-Agenten-Beziehungen (zu den Prinzipien zur Unterscheidung zwischen Prinzipal und Agent)
- Lizenzierung (zur Bestimmung der Art einer eingeräumten Lizenz sowie zum umsatz- und nutzungsabhängigen Lizenzentgelten)
- Übergangsvorschriften (zu Erleichterungen bei retrospektiver Anwendung von IFRS 15)

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zeitgleich mit IFRS 15 eingeführt und von den Unternehmen umgesetzt werden. Stellungnahmen zu den Entwürfen können bis 28.10.2015 in elektronischer Form auf der Internetseite der IASB eingereicht werden. BDO International hat einen eigenen Bulletin zur Thematik [Clarifications to IFRS 15](#) veröffentlicht.

#### 5.6 IASB aktualisiert Arbeitsprogramm

Im Nachgang seiner Sitzung im September 2015 hat der IASB Änderungen an seinem Arbeitsprogramm vorgenommen. Das aktuelle Arbeitsprogramm kann [hier](#) online auf der Internetseite des IASB abgerufen werden.

#### 5.7 Längere Kommentierungsfrist für den Rahmenkonzeptentwurf

EFRAG hat nach der Veröffentlichung der IASB-Standardentwürfe ED/2015/3 *Conceptual Framework for Financial Reporting* und ED/2015/4 *Updating References to the Conceptual Framework*, um eine längere Kommentierungsfrist gebeten. Stellungnahmen zu den beiden Entwürfen sollen laut IASB zum bis zum 26.10.2015 eingereicht werden. Der Stab des IASB ist dem Rat gefolgt und verlängert die Kommentierungsfrist um einen Monat (EFRAG bat um 2 Monate) auf den 15. November 2015.

## 6. BLICKPUNKT: REVERSE FACTORING NACH IAS 39

### 6.1 Einleitung

Das *reverse factoring* (*supplier finance arrangement*) ist eine mögliche Finanzierungsform zur Verbesserung der Liquiditätsslage. Im Gegensatz zum klassischen *factoring* wird aber die Perspektive gewechselt: Das bilanzierende Unternehmen tritt keine Forderungen, sondern Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an einen Finanzierer (Factor/Bank) ab. Zwischen dem bilanzierenden Unternehmen als Initiator der Transaktion und dem Factor wird ein Rahmenvertrag geschlossen, in dem sich der Factor verpflichtet die Verbindlichkeiten ggü. dem Lieferanten vorzufinanzieren. Der Lieferant wird zum klassischen *factoring*-Kunden, welcher seine Forderungen gegen sofortige Zahlungen des Factors im Rahmen eines ergänzenden Vertrags - nach Zustimmung des Initiators - abtritt. Der Abschluss einer solchen Verein-

barung kann sowohl für bestehende als auch für künftig entstehende Verpflichtungen abgeschlossen werden.

## 6.2 Vertragsgestaltungen des *Reverse Factoring*

Fraglich ist, ob aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens als Initiator der Transaktion aufgrund der veränderten Konditionen eine Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen notwendig wird. Ob eine wesentliche Modifikation der Vertragsbedingungen vorliegt, ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu überprüfen:

- **Quantitative Beurteilung nach IAS 39.AG62 (Barwerttest):** Weicht der Barwert der neuen Verbindlichkeit um mindestens 10% von der alten Verpflichtung ab, liegt eine wesentliche Änderung der Vertragskonditionen vor.
- **Qualitative Beurteilung:** Wurde die Verlängerung eines Zahlungsziels vereinbart? Wurden zusätzliche (Zins)-Zahlungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart? Wurden andere Vertragskonditionen angepasst?

Die bilanzielle Abbildung hat im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung aller Fakten und Umstände der Einzeltransaktion zu erfolgen. In qualitativer Hinsicht ist bereits ein Hinweis auf eine wesentliche Vertragsänderung (z.B. Verlängerung des Zahlungsziels) ausreichend. Darüber hinaus ist eine Ausbuchung auch angezeigt, wenn die qualitative Analyse eine wesentliche Änderung der Vertragskonditionen ergibt. Da die Verbindlichkeit ggü. dem Lieferanten meist kurzfristig und in der Folge unverzinslich ist, ergibt sich meist in quantitativer Hinsicht keine wesentliche Abweichung der Barwerte zwischen neuer und alter Verpflichtung, sodass die qualitative Betrachtung bedeutend ist.

Im Falle der Ausbuchung aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Vertragskonditionen ist wie beim Erlass der Verpflichtung durch den Lieferanten ein Passivtausch angezeigt. In beiden Fallvarianten ist eine sich ergebende Differenz zwischen Buchwert der abgehenden Verpflichtung und dem Zugangswert der neuen Verbindlichkeit zum *fair value* ergebniswirksam abzubilden.

### Beispiel: Übertragung einer bestehenden Verpflichtung

Abnehmer A bezieht von mehreren Lieferanten unterschiedliche Autobestandteile (Motoren, Abgasanlagen und Karosserien) für einen Gesamtbetrag in Höhe von 1000 GE und setzt diese in seinem Werk zusammen. Bei den Lieferanten handelt es sich um Mittelständler, dessen weiterer Produktionsprozess von der kurzfristigen Begleichung der Forderungen des A abhängt. A ist auf einen stabilen Produktions- und Lieferprozess angewiesen, kann aber das von den Lieferanten geforderte Zahlungsziel von 30 Tagen nicht einhalten. In der Folge vereinbart A mit der Bank die Übernahme der Forderungen der Lieferanten; die Bank zahlt die Lieferanten aus und räumt A ein Zahlungsziel von 450 Tagen zzgl. eines halbjährig zu entrichtenden Zinszahlungen in Höhe von 5,5% ein. Die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ist auszubuchen. Stattdessen ist eine Bankverbindlichkeit einzubuchen:

Per Verbindlichkeit aus L+L an Bankverbindlichkeit 1000 GE

### Beispiel (Fortsetzung): Übertragung von künftigen Verpflichtungen

Abnehmer A und die Bank vereinbaren, dass die Bank auch künftige Verpflichtungen von A ggü. seinen Lieferanten übernimmt. Die Erfassung einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen scheidet somit per se aus. Vielmehr ist eine Darlehensbeziehung zwischen Bank und A zu bilanzieren.

## 6.4 Ausweis in der Kapitalflussrechnung

In Bezug auf den Ausweis in der Kapitalflussrechnung muss differenziert werden zwischen *reverse factoring*-Vereinbarungen, bei denen die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen bestehen bleibt und solchen, bei denen es zur Einbuchung einer Bankverbindlichkeit kommt. Wird die Verbindlichkeit nicht umklassifiziert, sind die Auszahlungen für den Leistungsbezug im operativen *Cashflow* auszuweisen. Wird hingegen durch Einschaltung des Finanzierers eine Darlehensverbindlichkeit begründet, leistet der Finanzierer einen Kapitaldienst und die Auszahlungen des Initiators sind dem *Cashflow* aus Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Problematisch ist in der Folge eine

eingeschränkte Aussagekraft des operativen *Cashflows* als Schlüsselindikator dafür, welche Zahlungsmittelüberschüsse erwirtschaftet wurden, um Verbindlichkeiten zu tilgen (IAS 7.13). So ist bspw. ein Zufluss aus der Weiterveräußerung der vom Lieferanten empfangenen Waren im operativen *Cashflow* auszuweisen, während korrespondierende Abflüsse durch Aufnahme einer Darlehensverbindlichkeit und Zinszahlungen aus der *reverse factoring*-Vereinbarungen mit dem Finanzierer ausschließlich dem Finanzierungsbereich zugewiesen werden. Eine direkte Vergleichbarkeit der Zu- und Abflüsse, wie nach IAS 7.13 gefordert, ist nicht gegeben. U.E. sind die Auszahlungen an den Finanzierer in weiter Auslegung aufgrund dessen dem operativen Bereich zuzuordnen.

Quellen:

Freiberg in PiR 5/2015, S. 148 ff.

Entwurf der Fortsetzung zu IDW RS HFA 9

**HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

**BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

**BIELEFELD**

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

**BONN**

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

**BREMEN**

Bürgermeister-Smidt-Str. 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

**BREMERHAVEN**

Grashoffstr. 7/KAP  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

**DORTMUND**

Stockholmer Allee 32 b  
44269 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

**DRESDEN**

Am Waldschlößchen 2 01099  
Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

**DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

**ERFURT**

Arnstädter Straße 28 99096  
Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

**ESSEN**

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

**FLENSBURG**

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

**FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 554335  
frankfurt@bdo.de

**FREIBURG I. BR.**

Wilhelmstraße 1 b  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

**HANNOVER**

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

**KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

**KIEL**

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

**KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

**LEIPZIG**

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

**LÜBECK**

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

**MÜNCHEN**

Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 55168-0  
Telefax: +49 89 55168-199  
muenchen@bdo.de

**ROSTOCK**

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

**STUTTGART**

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

**WIESBADEN**

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

**WELTWEIT**

Brussels Worldwide Services BVBA  
Boulevard de la Woluwe 60  
B-1200 Brüssel · Belgien  
Telefon: +32-2 778 01 30  
Telefax: +32-2 778 01 43  
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor  
WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher  
WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg  
HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
zar@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

